



Anlage

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Ständigen Vertreter des Präsidenten des
Deutschen Feuerwehrverbandes e. V.
Bundesgeschäftsstelle

Reinhardtstr. 25
10117 Berlin

Betreff: Blaue Kennleuchtensysteme an Einsatzfahrzeugen

Bezug: Ihr Schreiben vom 27. Januar 2020
Aktenzeichen: StV 22/7341.4/20/3269867
Datum: Berlin, 23.1.2020
Seite 1 von 2

Sehr

vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Andreas Scheuer MdB vom 27. Januar 2020 zum Anbau von blauen Kennleuchtensystemen an Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Kennleuchten bzw. Warnleuchten für blaues Blinklicht richtet sich nach § 52 Abs. 3, 3a bzw. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Eine weitere Genehmigung des Anbaus durch die Zulassungsstelle bzw. die genehmigende Behörde ist insoweit nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen für die Ausrüstung mit Warnleuchten sind in § 52 StVZO geregelt und richten sich u.a. nach dem Einsatzzweck der Fahrzeuge. Abweichungen hiervon bedürfen einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO.

Warnleuchten für Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung (z.B. Front- bzw. Heckblitzer) sind nur zulässig, wenn diese gem. § 52 vorgeschrieben sind oder für zulässig erklärt wurden. Dies gilt auch, wenn die Leuchten nach UN-Regelung Nummer 65 genehmigt sind, da in UN-Regelung Nummer 48 (als verpflichtender Bestandteil der europäischen Typgenehmigungsvorschriften) keine Anbauvorschriften für Warnleuchten nach UN-Regelung Nummer 65 enthalten sind. Für den Anbau der Leuchten gelten also ausschließlich die nationalen Vorschriften. Die Warnleuchten müssen auch bei mehreren Warnleuchten rundum beim Betrachter den Eindruck des Blinkens („Rundumlicht“) erzeugen (siehe auch Anhang zu Technischen Anforderungen und Anbau der Warnleuchten).

Steffen Bilger MdB
Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300 2100
FAX +49 (0)30 18-300 2119

psts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de



Seite 2 von 2

Insofern ist ein zusätzlicher Kreuzungsblitz mit einer Genehmigung nach UN-Regelung Nr. 65 bei Anbau an Kraftfahrzeugen, für die nach § 52 StVZO blaue Kennleuchten zulässig sind, grundsätzlich nicht zu beanstanden. Auf Grundlage der vielen technisch unterschiedlich ausgestalteten Einsatzfahrzeuge ist eine abschließende Regelung des Anbaus im Verordnungstext nicht zielführend, da dies den Belangen der vielen Sonderfälle und zukünftigen Erfordernisse entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Bilger

Anlage

Technischen Anforderungen und Anbau von Warnleuchten

Für den zulässigen Anbau von Warnleuchten sind Nationale Genehmigungen nach den Technischen Anforderungen Nummer 13, 13a oder internationale Genehmigungen nach der UN-Regelung Nr. 65 erforderlich. Die zulässigen Genehmigungszeichen sind in der Fahrzeugteile-Verordnung bzw. im Anhang 2 der UN-Regelung Nr. 65 geregelt. Ergänzend wird auf die Definition aus der UN-Regelung Nr. 65 hingewiesen: „Halbdurchgehender Balken (Kategorie HT)“ sind Warnleuchten für Blinklicht mit einem oder mehreren optischen Systemen, die intermittierend Licht von 135° links bis 135° rechts relativ zur horizontalen Bezugsachse ausstrahlen und für die Anbringung an der Vorderseite oder Rückseite des Fahrzeugs vorgesehen sind.“ Somit ist von UN-Seite der seitliche Anbau im Stoßfänger nicht vorgesehen. Allein angebaute Warnleuchten für blaues Blinklicht (bauartgenehmigt nach der Technischen Anforderung Nummer 13a) mit einer Hauptstrahlrichtung zur Seite sind ebenfalls unzulässig, da nach § 52 Absatz 3 als Hauptabstrahlrichtung nur nach vorne oder nach hinten zulässig ist.

Es wird außerdem auf die Verkehrsblattverlautbarung verwiesen: „Geometrische Sichtbarkeit der Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht. BMV/StV 7 – 8098 Va/70 vom 14.05.1970, Verkehrsblatt 1970 Seite 336: Im Zusammenhang mit der Anbringung von Kennleuchten für blaues und für gelbes Blinklicht an Kraftfahrzeugen sind Zweifel über den erforderlichen geometrischen Sichtbereich aufgetreten. Wiederholt ist die Einhaltung des Sichtbereichs nach der Richtlinie für die Prüfung (PrüfRili) von Kennleuchten (Nr. 13 der TA vom 05.07.1973) auch bei den an den Fahrzeugen angebrachten Leuchten gefordert worden. Der in den PrüfRili festgelegte Sichtbereich gilt jedoch nur für die Prüfung im Rahmen des Bauartgenehmigungsverfahrens nach § 22a (StVZO). Bei den an den Fahrzeugen angebrachten Kennleuchten ist von folgenden Sichtbereichen auszugehen:

Vertikalwinkel nach oben: blau mindestens 4° gelb mindestens 8° nach unten: blau und gelb: Der Schenkel des Sichtwinkels muss die Fahrbahn in einer Entfernung von 20 m vom Fahrzeugumriss berühren.

Horizontalwinkel blau: $\pm 135^\circ$ (von vorn gerechnet) gelb: 360°

Sind an einem Fahrzeug mehrere Kennleuchten angebracht, so genügt es, wenn in dem vorstehend festgelegten Bereich immer eine Kennleuchte sichtbar ist.“